

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sachversicherung des Kantons Bern. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Zusammenfassung

Der heute bestehende Sachversicherungsvertrag, mit einem aktuellen jährlichen Prämienvolumen von rund CHF 1,12 Millionen, wurde im Jahr 2004 nach erfolgter Submission mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG abgeschlossen. Um die Prämien am Markt zu überprüfen, hat die Finanzverwaltung den Vertragsgegenstand im ersten Semester 2014 erneut einer öffentlichen Submission unterzogen.



Nach Auswertung der Angebote wurde der Zuschlag am 25. Juni 2014 per Verfügung an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG erteilt – unter Vorbehalt der Zustimmung des Kredits für die Prämien durch das ausgabekompetente Organ. Es zeigt sich, dass die Prämien im Vergleich zur bisherigen Police – bei grundsätzlich analogem (leicht erweitertem) Deckungsumfang – mit jährlich rund CHF 645'854 massiv günstiger werden (vgl. Details dazu Kapitel 6). Gründe dafür sind primär der momentan weiche Versicherungsmarkt sowie der positive Schadenverlauf des Kantons Bern während den letzten Jahren.

Bei den Sachversicherungsprämien handelt es sich um neue und wiederkehrende Ausgaben. Aufgrund des jährlichen Prämienvolumens ist der Grosse Rat für die Genehmigung des Verpflichtungskredits zuständig. Die Sachversicherungsprämien für die Jahre 2015 bis 2022 sollen hiermit als Kostendach vom Grossen Rat genehmigt werden, damit die entsprechenden Vertragsdokumente auf Verwaltungsstufe unterzeichnet werden können.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 lit. i und Art. 8 lit. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171).

3 Ausgangslage

Der Kanton Bern verfügt über ein plausibilisiertes Sachversicherungsvermögen von rund CHF 1,714 Milliarden (Stichtag 31. Dezember 2013). Der Abschluss einer Sachversicherung ist für den Kanton Bern nicht zwingend, es handelt sich nicht um eine obligatorische Versicherung. Die heutige Versicherungslösung aus dem Jahr 2004 entstand aus dem Projekt NOVA, als alle dezentral von den einzelnen kantonalen Organisationseinheiten abgeschlossenen Verträge in einen zentralen und für alle Organisationseinheiten des Kantons geltenden Sachversicherungsvertrag der Finanzverwaltung zusammengeführt wurden. Die bis dahin geltenden Deckungen für die Organisationseinheiten wurden mehrheitlich übernommen, da die Budgetverantwortung im Schadenfall trotz der damals neuen zentralen Beschaffung durch die FIN weiterhin dezentral bei den einzelnen Organisationseinheiten verblieben ist.

Die FIN erhofft sich in den nächsten Jahren zusätzliche Erkenntnisse über das Risiko- und Schadenbild des Kantons. Der per 1. Januar 2014 eingeführte Schadenpool (vgl. RRB 1404/2012) bietet insofern die notwendige Grundlage dazu, als neu alle Schadenkosten, unabhängig ob eine externe Versicherung besteht oder nicht, zentral über die Rechnung der Finanzverwaltung finanziert werden. Die daraus resultierende zentrale Schadenstatistik sowie die neue zentrale Budgetverantwortung geben der FIN zukünftig die Möglichkeit, auf Basis der von den Organisationseinheiten angemeldeten Risiken und des erhaltenen, vervollständigten Schadenbilds eigenständig die aus gesamtstaatlicher Sicht optimalste Versicherungsdeckung (Kosten-Nutzen-Prinzip) abzuschliessen bzw. zu überprüfen, ob und in welchem Umfang eine externe Versicherungslösung überhaupt angebracht ist. Die dafür notwendigen Schadendaten sollen in den nächsten Jahren gesammelt und mit der bisherigen Deckung abgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund lag das primäre Ziel der FIN bei der aktuellen Submission im Jahr 2014 darin, unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Deckung den Markt zu prüfen, das bestmögliche Angebot zu erhalten und somit vom momentan weichen Versicherungsmarkt und dem relativ guten Schadenverlauf der letzten Jahre zu profitieren.

4 Deckungsumfang

Über die Sachversicherungspolice sind sämtliche Direktionen und die Staatskanzlei mit ihren Organisationseinheiten, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz und die Finanzkontrolle sowie kantonseigene Betriebe, Anstalten (inkl. Universität, Berner Fachhochschule BFH, Pädagogische Hochschule PHBern), Heime und Einrichtungen des Kantons Bern versichert. Nicht unter die Deckung fallen subventionierte Heime, Spitäler und Betriebe sowie die nichtkantonalen Ausbildungsstätten.

Die Sachversicherung ab dem Jahr 2015 beinhaltet schwerpunktmässig

- eine Feuer-, Elementardeckung für alle Waren und Einrichtungen zum Neuwert
- sowie zusätzliche punktuelle Bausteine, wie beispielsweise Deckung bei inneren Unruhen, Terrorismus, böswilliger Beschädigung (Erstrisikodeckungen) und punktuell für Einbruchdiebstahl und Beraubung von anvertrautem Dritteigentum (Vollwert).

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Submission im Jahr 2014 wurde die bisherige Versicherungsdeckung unter Berücksichtigung neu gemeldeter Risiken aus den Organisationseinheiten überprüft. Diese wurden bei der Definition des Deckungsumfangs im Pflichtenheft strategiekonform berücksichtigt.

5 Termine

Der aktuelle Sachversicherungsvertrag mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG wurde fristgerecht per Ende 2014 gekündigt. Der Zuschlag an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG für den neuen Vertrag wurde von der Finanzverwaltung am 25. Juni 2014 unter Vorbehalt verfügt. Die Genehmigung des Verpflichtungskredits durch den Grossen Rat im Jahr 2014 ist Voraussetzung dafür, dass der Kanton Bern auch ab dem 1. Januar 2015 auf eine Sachversicherung zurückgreifen kann.

6 Kreditart und Finanzielle Auswirkungen

Mit der erfolgten Submission können die Sachversicherungsprämien ab dem Jahr 2015 von rund CHF 1,12 Millionen auf rund CHF 645'854 gesenkt werden. Die bisherige Prämie wurde im Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 eingestellt. Die Prämiensenkung wird im nächstmöglichen Planungslauf berücksichtigt. Sollte der Vertrag nicht abgeschlossen werden, trägt die Finanzverwaltung das gesamte finanzielle Risiko in Bezug auf mögliche Schäden über die Laufende Rechnung (Produkt Versicherungsmanagement) bzw. über den Schadenpool gemäss RRB Nr. 1404/2012.

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	Es wird ein Kostendach von jährlich CHF 800'000 genehmigt. Der Betrag wurde von der Finanzdirektion im Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016 bis 2018 eingestellt. Preisstandklausel: Prämienerhöhungen (bzw. die Überschreitung des Kostendachs) aufgrund von Veränderungen im Volumen des Sachvermögens des Kantons Bern sowie aus Anpassungen an die offizielle Teuerung oder aus Änderungen der Bundesvorgaben gelten mit diesem Beschluss ebenfalls als genehmigt.
Kreditart	Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2015 bis 2022
KLER-Kreis	1374 Finanzverwaltung
Produktgruppe	07.30.910 Dienstleistungen Konzernfinanzen, Produkt Versicherungsmanagement
Konto	318300 Sachversicherungsprämien

Zur Sicherstellung der operativen Tätigkeit bei der Beurteilung von versicherungswürdigen Sachrisiken ist ein Kostendach notwendig, welches der Finanzdirektion im Bedarfsfall einen raschen Abschluss von notwendigen Zusatzdeckungen ermöglicht. Gleiches gilt für allfällige Prämienerhöhungen, die sich nach Ablauf der vereinbarten dreijährigen Prämiengarantie aus einer Verschlechterung des Schadenrendements im Hinblick auf die momentan sehr günstige Prämiensituation ergeben können. Insofern wird diesem notwendigen Handlungsspielraum zugunsten der Finanzdirektion mit dem definierten Kostendach entsprechend Rechnung getragen.

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Organisation der Verwaltung, das Kantonspersonal, die IT, auf die Gemeinden oder auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft. Er steht zudem in keinem Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik oder zu anderen wichtigen Planungen.

7 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- Beschlussentwurf